

# Ergänzende Richtlinien des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Siegerland zur Wertermittlung in Kleingärten

## Vorwort

Der Bezirksverband der Gartenfreunde Siegerland (BZV) hat diese „Ergänzenden Richtlinien“ durch seine aktiven Wertermittlerinnen und Wertermittler erstellen lassen. Das Dokument ergänzt und detailliert die Richtlinien des Landesverbandes Westfalen/Lippe von 2013 und geht auf die lokalen Gegebenheiten und Vorgaben der verpachtenden Kommunen ein.

Dem Bezirksverband ist es wichtig, dass Wertermittlungen für die Pächter und Vereine transparent und vergleichbar ablaufen. Die erstellten Unterlagen sollen nachvollziehbar und den Vereinsvorständen eine Hilfe sein, die Einhaltung bestehender Regelungen aus BKleinG, der Satzungen und anderer Vorgaben durchzusetzen.

Diese Unterlage muss immer als Ergänzung der Vorgaben der Landesverbandsrichtlinie verstanden werden und kann nicht alleine stehen. Die Wertermittler und Wertermittlerinnen sind an die Vorgaben dieses Dokumentes gebunden. Es gilt immer die aktuellste Version, erkennbar an der Version Monat/Jahr in der Fußzeile.

Nach einem vollem Jahr der Nutzung wurden die Richtlinien ergänzt und verfeinert

Siegen, Januar 2025

---

Gez. Peter Hachen - Vorsitzender des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Siegerland e.V.

## Organisatorisches

Der BZV koordiniert den Einsatz der Wertermittlerteams. Die Vereinsvorstände melden dort ihren Bedarf an Wertermittlungen unter Nutzung der Email-Vorlage (Anlage 1). Die Einsätze werden nach Verfügbarkeit immer von zwei ausgebildeten und aktiven Wertermittlerinnen und Wertermittlern durchgeführt. Dies soll zu mehr Genauigkeit und ausgewogenen Urteilen führen. Die Termine vereinbaren Wertermittler und Vorstände direkt untereinander. Ein Wertermittler/in bewertet nicht in der eigenen Kleingartenanlage um Befangenheit zu vermeiden.

Die Wertermittlung soll immer in zeitlicher Nähe zum geplanten Pächterwechsel stattfinden, spätestens bis 31.10. des Jahres, nicht vor dem 31.3. Gibt der Altpächter schriftlich zu verstehen, dass er auch unterjährig bereit ist seinen Garten abzugeben, kann die Wertermittlung auch dann erfolgen. Die Monate November bis März eignen sich für Wertermittlungen nicht.

Seitens des BZV ergeht nach dem Ortstermin ein Gebührenbescheid an den Verein über zur Zeit €100,- zuzüglich Fahrtkosten für die Standorte Schmallenberg und Attendorn in Höhe von €30,-. Die Wertermittler erhalten zweimal im Jahr Aufwandsentschädigungen für Ihre ehrenamtliche Arbeit und reichen aus ihrer Gruppe zum Ende des Halbjahres eine Liste der Einsätze mit Angaben der Aufwandsteilung ein.

Die Wertermittlungen werden unter Anwesenheit eines Vereinsvorstandsmitgliedes und des Altpächters oder eines Vertrauten durchgeführt. Der uneingeschränkte Zugang zu Garten und Laube muss gewährleistet sein. Die letzte Wertermittlung ist vom Vereinsvorstand bereitzuhalten und nach Möglichkeit vor dem Termin digital zu übermitteln.

Die Wertermittler/innen nutzen für Ihre Bewertungen ausschließlich das Softwareprogramm des Landesverbandes Westfalen/Lippe (im weiteren „LV Programm“ genannt), das die LV Richtlinien 2013 abbildet. Die Wertermittlungen sind ohne Unterschrift gültig und werden den Vereinsvorständen und auch dem BZV in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Der BZV stellt dazu eine geeignete technische Plattform bereit, auf die die aktiven Wertermittler/innen zugreifen können und falls schon vorhanden, ohne Aufwand an die letzte Wertermittlung oder andere Dokumente wie Bauanträge gelangen.

Die Wertermittler/innen halten ihr Wissen aktuell durch regelmäßigen Austausch und Besuch von Schulungen der Landesschule Lünen o.a.

Das LV Programm erzeugt zwei PDF Dateien, die eigentliche Bewertung und eine Anlage. Als einziges drittes Dokument wird eine weitere PDF Datei mit Fotos und Grundriss-Skizze der Laube/Freisitz angelegt. Diese Datei ist so zu speichern, dass wenig Datenvolumen entsteht.

Ein Wertermittler stellt nur den Wert des Kleingartens fest. Kosten zur Beseitigung von unzulässigen Zuständen (Zeit und Entsorgungskosten) und andere Kosten werden durch den Vereinsvorstand beziffert. Die Wertermittlung enthält hierfür Vorschläge, die von den Vorständen angepasst werden können.

Die Vorstände sind es auch, die die Umsetzung von Maßnahmen überwachen. Der BZV behält sich vor, die Umsetzung durch die Wertermittler/innen nach angemessener Zeit zu kontrollieren.

## Rechtliches

Für die Wertermittlungen wenden wir folgende Rechtsgrundlagen an, soweit sie die Wertermittlung betreffen, insbesondere Regelungen zur Genehmigung von zu bewertenden Elementen:

- BKleinG
- Wertermittlungsrichtlinie des Landesverbandes Westfalen/Lippe in der aktuellen Fassung (derzeit von 2013)
- Nachbarschaftsrecht NRW
- Vorgaben der Verpächter (Städte Siegen, Kreuztal, Attendorn, Schmallenberg)
- Vereinssatzungen und Vereinsgartenordnungen
- Diese Unterlage „Ergänzende Wertermittlungsrichtlinien des Bezirksverbandes Siegerland“

## Kleingärtnerische Nutzung

Im Rahmen der Wertermittlung ist eine Aussage zu treffen, ob die Parzelle kleingärtnerisch genutzt ist. Dazu ermitteln wir die Gesamtfläche und bringen in Abzug: Alle Bauten (zulässige und nicht zulässige), Terrassen, Wegeflächen und Rasen. Wenn der Rest einem Drittel der Gesamtfläche oder mehr entspricht, können wir die kleingärtnerische Nutzung bestätigen. Es wird aber vorausgesetzt, dass in ausgewogenem Verhältnis Obstgehölze, Gemüse- und Kräuterbeete vorhanden sind. Reine Ziergärten erfüllen die kleingärtnerische Nutzung nicht. Wir stellen die Nutzung einfach wie folgt fest: „Der Garten wird kleingärtnerisch gemäß BKleinG §1 Abs. 1 genutzt/nicht genutzt“.

## Bewertung der Laube und Freisitz

Im Kleingarten ist genau ein Baukörper erlaubt, der die 24 qm Gesamt-Fläche nicht überschreiten darf. Außer einem genehmigten Gewächshaus müssen alle weiteren Bauten entfernt werden. Dazu gehören u.a. einzeln stehende Schuppen und Gerätehäuser (auch umgenutzte Gewächshäuser).

Das LV Programm sieht komfortabel vor, dass Bautypen von Lauben den realen Umständen entsprechend gewählt werden. Siehe Bild 1.

Holzbauweise I	Holzbauweise II	Holzbauweise III	Holzbauweise IV	Massivbauweise I	Massivbauweise II
Flachdach, einwandige Holzkonstruktion, Fundament	Flachdach, Nut und Feder, doppelwandig oder Blockbauweise, Fundament	Satteldach, einwandige Holzkonstruktion, Fundament	Satteldach, Nut und Feder, doppelwandig oder Blockbauweise, Fundament	Flachdach, Mauerwerk verputzt, verputzt oder verkleidet, Fundament	Satteldach, Mauerwerk verputzt, verputzt oder verkleidet, Fundament

Bild 1: Verfügbare Bauweisen im LV Programm

Wenn z.B. Laube und Schuppen unterschiedlich ausgeführt sind, kann dies durch die Wahl der Bauweise abgebildet werden. Sind sie identisch, kann dies als eine Fläche verstanden werden.

Die Restnutzungsdauer muss sorgfältig bestimmt werden, da dies einen erheblichen Einfluss auf den Wert des Kleingartens haben kann. Hat eine Laube ihre technische Nutzungsdauer überschritten, kann sie bei sehr gutem Erhaltungszustand (Anstrich, trocken, Dach dicht, Innengeruch, keine Nagetierbefall, ...) eine neue Restnutzungsdauer von bis zu 5 Jahren (bei Holz 4 Jahre) erhalten. Wurde durch Vorlage der Rechnungen oder Bestätigung des Vorstandes nachgewiesen, in jüngerer Zeit erheblich investiert, kann im Verhältnis zum Neubauwert eine höhere Restnutzungsdauer angesetzt werden.

Beispiel: Der Ersatz des Daches und Einbringen neuer Sparren sowie neue Beplankung der Wände in Höhe des halben Neubauwertes kann dann eine neue Laufzeit von 20 Jahren bedeuten (Holzbauweise II). Die Zeit von dieser Erneuerung bis zum Zeitpunkt der Wertermittlung ist von der neuen Nutzungsdauer abzuziehen.

Tabelle Bestimmung der Restlaufzeit:

Restlaufzeit	Zustand der Laube
Mehr als 4 bzw 5 Jahre	Pächter weist per Rechnung Investitionen nach. Summe wird ins Verhältnis zum Neubauwert gesetzt. Beispiel: Neubauwert 10.000,- und Dachdeckerrechnung über 2.000,-. Damit wird die Laufzeit auf 20% des Ursprungswertes gesetzt, d.h. bei Holzlaube 8 Jahre / Massivlaube 10 Jahre
4 bzw 5 Jahre	sehr gutem Erhaltungszustand (Anstrich, trocken, Dach dicht, Innengeruch, keine Nagetierbefall, ...) Nutzung ohne wesentliche Aufwände möglich
2 Jahre	Laube hat brauchbare Substanz, kann mit vertretbarem Aufwand weiter genutzt werden.
0 Jahre	Laube kann ohne sofortige Investition nicht mehr sinnvoll genutzt werden. (Feuchtigkeitsschäden, Undichtigkeiten, statische Probleme...)

Das LV Programm ermöglicht den Ansatz von „Wertminderungen“. Diese sollten nur dann in Kombination mit geringeren Restlaufzeiten verwendet werden, wenn nicht die gleichen Mängel zur Abwertung führen. Beispiel: Die Restlaufzeit beträgt nur noch 2 Jahre u.a. weil der Anstrich erneuert und morsche Bauteile ausgetauscht werden müssen. Dann kann nicht zusätzlich eine Wertminderung aus demselben Grund erfolgen.

Hinweis: Wenn es möglich ist, dass der Altpächter Mängel noch beheben kann, dann wird keine Wertminderung angesetzt, sondern Abzüge formuliert und empfohlen. Hintergrund: Wertminderungen senken den Entschädigungsbetrag in der Form, dass er auch nach Mängelbeseitigung nicht mehr angehoben werden kann.

Sind Entsorgungskosten offensichtlich, wie zum Beispiel morsche Bauelemente oder ein marodes Asbestdach, dann wird die Wertermittlung das beschreiben und aufführen. Die Kosten der Entsorgung legt final der Vorstand als Abzug fest. Sie sind in jedem Falle vom Altpächter zu tragen. Das gilt auch für Abfälle aller Art, die auf der Parzelle vorgefunden werden. Abfalltrennungsvorschriften führen häufig zu hohen Kosten und dürfen den Start des neuen Pächters nicht belasten.

Ist der Altpächter nicht bereit seine Verantwortung zu übernehmen oder nicht mehr dazu in der Lage, kann der Verein diese Arbeiten erledigen und die dafür angesetzten Beträge einbehalten.

### Bewertung von sonstigen Bauwerken

Außer der Laube selbst werden im Garten Materialien wie Betonsteine, Naturstein, Metall und Kunststoff und Holz verbaut. Wenn diese nicht zur einfachen kleingärtnerischen Nutzung nötig sind, werden sie nicht bewertet und müssen auf Kosten des Altpächters entfernt werden. Genehmigte oder nicht genehmigungspflichtige Gegenstände können vom Neupächter übernommen werden. Ein Anspruch auf Übernahme seitens des Altpächters besteht nicht. Die Auswahl des Neupächters durch die Vorstände wird nicht von der Bereitschaft zur Übernahme abhängig gemacht.

Kunststoffe und Metalle sind mit wenigen Ausnahmen (bsp: Folientunnel, Rosenbögen) im Kleingarten nicht notwendig. Die Vereinsvorstände sind gehalten, die hohen Entsorgungskosten bei der Ermittlung

des Übergabebetrages zu bedenken. Betonfundamente sind mit der Ausnahme für die Laube nicht zulässig. Dauerhafte Verbindungen mit dem Erdreich sind bauantragspflichtig (wie z.B. Sichtschutzwände - siehe Schreiben der Stadt Siegen von 2016 ).

Beton und Holz können bei unsachgemäßer Verwendung vorzeitig altern und werden dann nicht mehr bewertet. Bei guter Verarbeitung gehen wir von einer Nutzungsdauer von 20 Jahren aus, bei Naturstein setzen wir 40 Jahre an. Bei Holz achte man auf den Zustand in Bodennähe. Es kann nach sehr kurzer Zeit ohne Wert sein.

Sind Wege, Einfriedungen, Terrassen trotz Alter erkennbar gut verlegt, kann sich die Restnutzung auf bis zu 3 Jahre erhöhen.

Gewächshäuser und Hochbeete sind keine Elemente für einfache kleingärtnerische Nutzung und werden nicht bewertet. Im Gegenteil, auch hier entstehen möglicherweise Entsorgungskosten.

### Obstgehölze

Der Wert eines Obstgehölzes wird aus den Faktoren Sorte, Alter, Pflegezustand und Standort ermittelt. Es wird keine Bewertung vorgenommen, wenn Mindest-Grenzabstände zum Nachbarn unterschritten werden (siehe Anlage 2) oder eine Unterpflanzung besteht.

Abzüge werden vorgenommen wenn der Pflegezustand nicht optimal ist. Das Alter ist nicht immer durch den Stammdurchmesser bei Bäumen in 1m Höhe oder bei guter Pflege bei Beerenbüschen festzustellen. Hier ist eine Aussage des Altpächters gewünscht.

Tabelle Bewertung Obst und Ziergehölze

<b>Abwertung</b>	<b>Begründung</b>
0%	Optimaler Standort und optimaler Wuchs/Schnitt, keine Rindenschäden
25%	Standort oder Wuchs nicht ganz optimal, kleinere Schnittmängel, Rindenschäden
50%	Standort falsch gewählt oder schwacher Wuchs , deutliche Schnittmängel, Rindenschäden, Pilzbefall, Substanz des Gehölz erhaltenswert
75%	Gehölz kann nur über mehrere Jahre hinweg wieder hergestellt werden
100%	Erhalt nicht sinnvoll – zu entfernen

### Beetflächen für Gemüse, Einjährige, Stauden

Ausgewiesen werden die Beetflächen in Gänze, bewertet aber nur der bepflanzte Teil. Der Vereinsvorstand kann die ermittelten Werte unter 4.1 und 4.2 abziehen, wenn bei Gartenübergabe nichts mehr zu ernten ist. Daher sollte die Wertermittlung in zeitlicher Nähe zur geplanten Übergabe stattfinden. Der Pächter wird über seine Absichten zur Ernte befragt und die Antwort in der Wertermittlung aufgeführt.

### Bodenpflege

Für ausstehende Bodenpflege sind nur unter bestimmten Umständen Abzüge angebracht, wie z.B. starke Verunkrautung bestehender Beetflächen, die nicht mit einfachem Umgraben zu beseitigen ist. Beispiele: Flächendeckender Giersch, Ackerwinde, Brombeerdickichte.

Wenn ein Garten nicht mehr oder kaum kleingärtnerisch genutzt wurde, z.B. in Folge des Alters der Pächter und der Nachpächter Rasenfläche mit vertretbarem Aufwand in Beete umwandeln kann, dann entstehen keine Abzüge.

### Ziergehölze und Hecken

Grundsätzlich gilt, dass die Kleingartenanlage als harmonische Ganzes wirken soll. Daher sind sämtliche Hecken und auch Zäune, wo sie wirklich nötig sind, auf 80cm Höhe zu beschränken. Ausnahmen bilden Hecken an der Außengrenze mit einer Höhe von bis zu 200cm. Aufwände für einen Rückschnitt werden ausgewiesen. Sichtschutz für Sitzplätze kann in geringem Umfang toleriert werden.

Der Abstand von Hecken zur Parzellengrenze sollte mindestens 50cm betragen, damit von der eigenen Parzelle aus ein seitlicher Schnitt vorgenommen werden kann. Nadelgehölze müssen samt Wurzel entfernt werden. Die anfallenden Kosten sind in Abzug zu bringen.

### Rasenfläche

Eine Rasenfläche, die ausschließlich Graspflanzen beinhaltet, ist hoch zu bewerten. Eine gut gepflegte Wildblumenwiese beurteilen wir vom Wert gleich. Wiesen mit hohem Moosanteil oder Nährstoffproblemen werden mit Abschlägen bewertet, genauso wie Flächen unter Sträuchern oder Bäumen.

### Abfallentsorgung:

Wir stellen zunehmend bei aufgegebenen Parzellen fest, dass große Mengen Abfall aller Art entstanden sind. Die teils heftigen Entsorgungskosten sind zu recherchieren (Internet Seite der Entsorger wie [www.remondis.de](http://www.remondis.de) oder andere) und dem Vereinsvorstand als Kostenpunkt zu empfehlen.

### Privates Inventar:

Idealerweise sollen Garten und Laube sauber übergeben werden. Alle privaten Gegenstände auf der Parzelle und in der Laube sind vor der Gartenübergabe zu entfernen. Wir vermerken in der Wertermittlung, ob noch solche privaten Gegenstände vorhanden sind und empfehlen die Entsorgung auf Kosten des Altpächters, so keine Übernahme durch den Neupächter vereinbart wurde.

## Anlage 1 - „Anforderung Wertermittlung“

Per Email an den Bezirksvorstand meldet der Vereinsvorstand seinen Bedarf für eine Wertermittlung. Dazu werden folgende Angaben benötigt. Bitte einfach in eine Email kopieren und ausfüllen.

---

- Betreff der Email: Anforderung Wertermittlung KGV xxxx Parzelle yy Pächter zzz

Angaben im Text der Email:

- Kleingärtnerverein:
  - Ansprechpartner im Vorstand für diese Wertermittlung:
  - Tel und Email des Ansprechpartners:
  - Ausscheidender Pächter:
  - Vertrauter des Pächters für die Übergabe (wenn vorhanden):
  - Nummer der Parzelle:
  - Größe der Parzelle:
  - Liegt eine schriftliche Erklärung des Pächters für ein vorzeitiges Ende des Pachtverhältnisses vor: ja/nein
  - Ab wann wünscht der Pächter eine Übergabe des Gartens:
  - Die letzte Wertermittlung liegt vor und wird vorab elektronisch (notfalls auch in Kopie per Post) bereit gestellt: Ja/Nein
- 

Hinweise für die Wertermittler/innen und Vorstände:

- Die Wertermittlung soll in zeitlicher Nähe zum Ende der Pachtzeit erfolgen (max. 2 Monate vorher), nicht später als 31.10. des Jahres, und nicht vor 31.3.
- Das Wunsdatum des Pächters bestimmt den ungefähren Einsatztermin der Wertermittler/innen. Ein Anspruch auf vorzeitiges Ende der Pacht besteht nicht und kann sich durch viele Faktoren verzögern.
- Treffpunkt mit den Wertermittler/innen ist immer das Vereinsheim der Kleingartenanlage wenn nichts anderes vereinbart wird.
- Die letzte Wertermittlung ist vom Vereinsvorstand bereitzuhalten und nach Möglichkeit vor dem Termin elektronisch zu übermitteln.
- Die Vorstände bestätigen dem Pächter die Kündigung mit der Vorlage des BZV „Bestätigung der Pächterkündigung“. Hier sind alle den Pächter betreffenden Hinweis enthalten.

## Anlage 2 – Grenzabstände

Die zulässigen Grenzabstände von Anpflanzungen sind im Nachbarschaftsrecht des Landes NRW geregelt, in den Paragraphen NachbG NRW §41 und §42. Dies gilt nur für die Außengrenze der Kleingartenanlage, nicht zwischen den Parzellen. Im Nachfolgenden sind die für Kleingarten relevanten Punkte aufgeführt:

Grenzabstände sind einzuhalten, ansonsten wird die Anpflanzung nicht bewertet:

Ziergehölze:

- 1m bei stark wachsenden Ziersträuchern, insbesondere dem Flieder (*Syringa vulgaris*), dem Goldglöckchen (*Forsythia intermedia*), der Haselnuss (*Corylus avellana*), den Pfeifensträuchern - falscher Jasmin - (*Philadelphus coronarius*)
- 0,5m bei allen anderen

Obstgehölze:

- 1,5m bei Kernobstbäumen, soweit sie auf mittelstark wachsender Unterlage veredelt sind,
- 1m bei Kernobstbäumen, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind
- 1m bei Brombeersträuchern
- 0,5m bei allen übrigen Beerenobststräuchern

Bäume außer Obst müssen 2m Abstand halten. Stark wachsende Sorten sind zulässig.

Hecken mit einer zulässigen Höhe von 2m sind mit 0,5m Abstand zur Grenze zu pflanzen, gemessen Mitte der Hecke zur Grenze.

Hinweis zur Höhe: Ziersträucher und Beerenobststräucher dürfen in ihrer Höhe das Dreifache ihres Abstandes zum Nachbargrundstück nicht überschreiten. Strauchtriebe, die in einem geringeren als der Hälfte des vorgeschriebenen Abstandes aus dem Boden austreten, sind zu entfernen.

# Anlage 3 Ausfüllhilfe „Ergebnis Wertermittlung“

## Niederschrift der Wertermittlung

über die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten nach den Richtlinien der Landesverbände Rheinland der Gartenfreunde e.V. und Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.

Garten-Nr.:	Bezirks- / Stadtverband:	Bezirksverband der Gartenfreunde Siegerland e.V.
	Veren:	Kleingärtnerverein
Gartengröße (qm):		
Scheidender Pächter:		
Tag der Wertermittlung:		
Wertermittler / -kommission:		

1

Sonstige Anwesende:	
Pächter oder Vertreter des Pächters: Name	
Vorstandsmitglied: Funktion/Name	

2

Gesamtbeurteilung:	
Der Garten wird gemäß BKleing §1 Abs. 1 kleingärtnerisch genutzt	
Die überbaute Fläche gemäß BKleing §3 Abs. 2 liegt mit x qm unter dem zulässigen Wert von 24qm.	
Der Garten befand sich zum Zeitpunkt der Wertermittlung in einem der Jahreszeit entsprechenden Zustand.	

3

Bezeichnung	Summen aus Bewertung	Maximalwerte	Anzusetzen sind
4.1 Obstgehölze	- €	- €	- €
4.2 Gemüse und Küchenkräuter	- €	- €	- €
4.3 Ziergehölze und Hecken	- €	- €	- €
4.4 Stauden, Blumenzwiebeln, Sommerblumen	- €	- €	- €
4.5 Rasen	- €	- €	- €
5.1 Wege, Plätze, Terrassen (ohne Überdachung)	- €	- €	- €
5.2 Hangbefestigungen (Mauern, Palisaden, ...)	- €	- €	- €
5.3 Einfriedungen	- €	- €	- €
5.4 Bewässerungsanlagen	- €	- €	- €
5.4.3 Wasserspeicher	- €	- €	- €
5.5 Sonstige Einrichtungen	- €	- €	- €
5.5.3 Kompostbehälter	- €	- €	- €
6.1 Gartenlaube und integrierter Freisitz	- €	- €	- €
6.2 Offener Freisitz	- €	- €	- €
Summe der Wertermittlung	- €	- €	- €

4

Besondere Feststellungen und Auflagen:	
Zwingend erforderliche Maßnahmen:	
1. Anpflanzungen:	
2. Baulichkeiten:	
3. Bodenpflege:	
Empfohlene Maßnahmen:	
1. Anpflanzungen:	
2. Baulichkeiten:	
3. Bodenpflege:	
Bitte auch Anlagen beachten!	

5

05.11.2021  
Datum, Unterschrift Wertermittler

*Tatjana Runde / Stefanie Dilling*

- Wertermittler/innen
- Liste der Teilnehmer, Vorstandsmitglieder mit Funktion
- Kleingärtnerische Nutzung – j/n und Begründung wenn nein
- Zulässige überdachte Fläche kleiner/gleich 24qm – j/n
- „Zwingend erforderliche Maßnahmen:“ Bsp. Rückbau, Nadelgehölze entfernen,...
- „Empfohlene Maßnahmen:“ Bsp. Bodenpflege, Baumschnitt,....
- Immer Mengen angeben wo möglich: Aufwand in h, Mengen in m<sup>3</sup>
- Datum/Unterschrift in erzeugte PDF einfügen

Summe der Wertermittlung	- €
Kosten für die Beseitigung von unzulässigen oder abgängigen Anpflanzungen	
Kosten für die Beseitigung von unzulässigen oder nicht erhaltenswerten Baulichkeiten	
Kosten rückständiger Bodenpflege	
Kosten der Wertermittlung	100,00 €
Sonstige Vereinsforderungen	
Bei den obigen Kosten handelt es sich um Empfehlungen der Wertermittler/innen. Der Vereinsvorstand kann diese übernehmen, ändern oder ergänzen und weitere Abzüge hinzufügen, die die verbleibende Entschädigung verändern können.	
Verbleibende Entschädigung	100,00 €
Bemerkungen zu den Kosten und Vereinsforderungen	

6

7

8

- Kosten gemäß Punkt 4 eintragen
- „Der Vereinsvorstand legt fest, welche Abzüge von der Summe der Wertermittlung erfolgen. Er kann die Empfehlungen der Wertermittler/innen übernehmen oder ändern und weitere Abzüge hinzufügen. „
- Wird von den Vorständen genutzt.